

Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien

Ermittlung Kammerumlage 2026



Inhalt

1	Vorwort	3
2	Die Grundlagen – Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen	4
3	Der Ablauf	5
4	Die Höhe der Kammerumlage 2026	6
4.1	Die vorläufige Kammerumlage (vKU)	6
4.2	Die endgültige Kammerumlage (eKU)	6
5	Die Behandlung von Guthaben und Forderungen	8
5.1	Berechnungsbeispiele.....	8
6	Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage.....	9
6.1	Einkommensunterlagen bei ausschließlich niedergelassenen Ärzt*innen.....	10
6.2	Einkommensunterlagen bei ausschließlich angestellten Ärzt*innen	10
6.3	Einkommensunterlagen bei Kammermitgliedern, die Gesellschafter*innen einer ÄrzteGmbH sind.....	10
6.4	Welche Einkommensbestandteile werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen?.....	11
6.5	Kammerumlagen für Turnusärzt*innen in den ersten drei Jahren und niedergelassene Ärzt*innen in der ersten drei Jahren nach Eröffnung der Erstordination	11
6.6	Ordentliche Kammerangehörige, die eine Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen.....	12
7	Erforderliche Unterlagen	13
7.1	Übersicht über die erforderlichen Angaben.....	13
7.2	Berechnungsbeispiele.....	15
8	Sonderfälle, Ausnahmen, mögliche Probleme.....	17
8.1	Erstanmeldung im Jahr 2024 oder später	17
8.2	Kein Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit im Jahr 2023.....	17
8.3	Zugang aus einem anderen Bundesland	17
8.4	Ihr Einkommen im Jahr 2026 ist wesentlich geringer als jenes im Jahr 2023.....	17
8.5	Erlassmöglichkeiten.....	18
8.6	Beginn der Kammermitgliedschaft im Jahr 2026	18
8.7	Ermäßigung in den ersten 3 Jahren der Ausbildung bzw. Erstpraxis im Bereich der Ärzt*innen für Wien.....	18
8.8	Auslaufen der Ermäßigung im Jahr 2026	18
9	Termine für die Kammerumlagenabrechnung 2026	19
10	Kontakt und Datenübermittlung	20

1 Vorwort

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Dieser Leitfaden soll Ihnen helfen, all jene Unterlagen zusammenzustellen, auf deren Basis die Bemessungsgrundlage für die Kammerumlagen für das Jahr 2025 errechnet wird.

Die vorzuschreibende Kammerumlage dient zur Bestreitung des Aufwandes der Ärztekammer für Wien sowie zur Bedeckung der Umlagen, die von der Ärztekammer für Wien an die Österreichische Ärztekammer zu zahlen sind.

Die wesentlichsten Bestimmungen der Umlageordnung können Sie über den folgenden Link auf der Homepage der Concisa einsehen: [Concisa Vorsorgeberatung: Ärzt:innen & Zahnärzt:innen](#)

Grundsätzlich sind zur Berechnung der Kammerumlage für das Jahr 2026 die Daten des Jahres 2023 erforderlich. Sollten Sie sich jedoch erst nach 2023 oder später in die Ärzteliste eintragen haben lassen, sind die Daten des Jahres 2026 ausschlaggebend.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter*innen der Concisa. Diese werden Ihnen gerne

- telefonisch unter +43 1 501 720,
- persönlich unter der Adresse: 1030 Wien, Traungasse 14-16
(Mo, Mi und Do 08:00–16:00, Di 08:00–18:00, Fr 08:00–14:00) oder
- per E-Mail: aerzte@concisa.at

behilflich sein.

Wir bedanken uns für Ihre aktive Unterstützung und verbleiben

mit kollegialen Grüßen

Ass. Prof. Dr. Johannes Kastner
Finanzreferent

OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident

2 Die Grundlagen – Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 80 Z 6 Ärztegesetz (ÄrzteG) ist es die Aufgabe der Vollversammlung, eine Umlagenordnung zu beschließen.

Das Ärztegesetz regelt in den §§ 91 und 93 die von den einzelnen Landesärztekammern einzuhebenden Kammerumlagen.

Diesem gesetzlichen Auftrag entsprechend hat die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien am 9. Dezember 2025 eine Umlagenordnung beschlossen, die ab dem Beitragsjahr 2026 gilt.

Die Höchstgrenze der Kammerumlage ist gemäß § 91 Abs. 3 Ärztegesetz 1998 mit 3% der Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit festgesetzt. In der Umlagenordnung ist **der Höchstbeitrag für die Kammerumlage mit € 36.000, -- p.a. festgesetzt.**

Für den Fall, dass die Unterlagen nicht rechtzeitig und vollständig übermittelt wurden, erfolgt die Vorschreibung gem. § 4 Abs. 3 der Umlagenordnung durch Schätzung. Für zu schätzende Kammerumlagen wird ein Säumniszuschlag in der Höhe von 10 v.H. der festzusetzenden Kammerumlagen verrechnet.

3 Der Ablauf

Für das jeweils laufende Jahr wird monatlich eine **vorläufige Kammerumlage** einbehalten.

Dies erfolgt gemäß § 3 UO bei niedergelassenen Ärzt*innen durch die Sozialversicherungsträger von den Kassenhonoraren. Bei angestellten Ärzt*innen wird der Einbehalt durch die Dienstgeber vom monatlichen Bruttogrundgehalt sowie von den Sonderzahlungen vorgenommen.

Diese vorläufige Kammerumlage wird bei der Abrechnung auf die **endgültige Kammerumlage** angerechnet.

Die Bemessungsgrundlage ist das gesamte in Österreich zu versteuernde Jahreseinkommen aus ärztlicher Tätigkeit des drittvorangegangenen Kalenderjahres, soweit es im Bereich des Bundeslandes Wien erzielt wurde.

Auf die Einkommensunterlagen 2023 wird wie beim Beitrag zum Wohlfahrtsfonds deshalb zurückgegriffen, da dies jenes Jahr ist, das zum Zeitpunkt der Kammerumlagenfestsetzung für das Jahr 2026 bereits vom Finanzamt veranlagt sein sollte.

4 Die Höhe der Kammerumlage 2026

Die Kammerumlage dient zur Bestreitung des Aufwandes der Ärztekammer für Wien sowie zur Bedeckung der Umlagen, die von der Ärztekammer für Wien an die Österreichische Ärztekammer zu zahlen sind.

4.1 Die vorläufige Kammerumlage (vKU)

Während des Jahres 2025 wird die vorläufige Kammerumlage als Prozentsatz der laufenden Einnahmen (Bruttogrundgehalt, Bruttohonorar) aus ärztlicher Tätigkeit des Kammermitgliedes wie folgt einbehalten bzw. vorgeschrieben (§ 4 UO):

Gruppe	Höhe der vorläufigen Umlage	Basis
niedergelassene Ärzt*innen mit Kassenpraxis	1,10 % p.m.	Bruttohonorar der Kassen (ÖGK, BVAEB, SVS, KFA)
Gesellschafter*innen von Gruppenpraxen*	1,10 % p.m.	Bruttohonorar der Kassen (ÖGK, BVAEB, SVS, KFA)
angestellte Ärzt*innen mit Privatordination	1,60 % p.m.	Bruttogehalt und Sonderzahlungen
angestellte Ärzt*innen und Turnusärzt*innen ohne Ermäßigung	1,60 % p.m.	Bruttogrundgehalt und Sonderzahlungen
Turnusärzt*innen in den ersten 3 Jahren der Ausbildung in Wien	€ 5,- p.m.	Fixbetrag

Hinweis (*)

Gesellschafter*innen in Gruppenpraxen werden die monatlichen Abzüge der Kassenbruttohonorare entsprechend dem bekanntgegebenen Aufteilungsschlüssel den einzelnen Partner*innen einer Gruppenpraxis zugeordnet. Der Aufteilungsschlüssel ist der Concisa vorab schriftlich bekanntzugeben.

4.2 Die endgültige Kammerumlage (eKU)

Die Höhe der endgültigen Kammerumlage ist in § 1 UO mit 2,2 v.H. der Bemessungsgrundlage festgelegt. (Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage siehe Seite 9).

Die Kammerumlage beträgt mindestens EUR 100,-- p.a.

Für Turnusärzt*innen in den ersten 3 Jahren der Ausbildung sowie für ausschließlich niedergelassene Ärzt*innen in den ersten 3 Jahren nach Eröffnung der Erstpraxis im Bereich der Ärztekammer für Wien beträgt die Kammerumlage € 60,-- p.a.

Die Umlage **erhöht** sich gemäß § 2 der UO für nachstehend angeführte Ärzt*innen nach Maßgabe der Umlagen- und Beitragsordnung der ÖÄK wie folgt:

Gruppe	Höhe der Umlage	Vorschreibung Umlage
für Mitglieder der Fachgruppe Radiologie in freier Praxis	€ 210,- p.a.	1 x jährlich
für Fachärzt*innen für Radiologie in einem Angestelltenverhältnis	€ 66,- p.a.	1 x jährlich
für niedergelassene Ärzt*innen für Allgemeinmedizin, Fachärzt*innen für Allgemeinmedizin und Familienmedizin	€ 3,- p.a.	1 x jährlich
für niedergelassene Fachärzt*innen (ausgenommen Fachärzt*innen für Radiologie) mit Kassenverträge oder Privatpraxis	€ 6,- p.a.	1 x jährlich
für alle Ärzt*innen mit Ordination als Beitrag für die ÖQMed	€ 77,- p.a.	1 x jährlich
für alle Ärzt*innen für den Fonds für Öffentlichkeitsarbeit	€ 5,- p.a.	1 x jährlich

Von der ÖGK werden die Fixumlagen zusätzlich zu den monatlichen Akontierungen einmal im Jahr (ausgenommen die Fixumlage für Fachärzt*innen für Radiologie im Angestelltenverhältnis) einbehalten.

Sofern die Einkommensunterlagen vollständig vorliegen, erfolgt die endgültige bescheidmäßige Abrechnung der Kammerumlage 2026 bis zum 30. Juni 2027.

5 Die Behandlung von Guthaben und Forderungen

Ergibt sich aus der Festsetzung der endgültigen Kammerumlage eine Differenz zur vorläufigen Kammerumlage, dann wird diese Differenz nach Anforderung durch das Kammermitglied innerhalb von 4 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides zurückbezahlt oder ist innerhalb von 4 Wochen ab Rechtskraft vom Kammermitglied einzubezahlen.

Für offene Nachzahlungsverpflichtungen werden ab Fälligkeit gemäß § 4 Abs. 6 UO Verzugszinsen in Höhe von 4 v.H. p.a. verrechnet.

Es besteht auch die Möglichkeit, den ausgewiesenen Rückstand in Raten zu bezahlen. Die Höhe der monatlichen Raten wird mit dem Büro der Concisa abgestimmt.

5.1 Berechnungsbeispiele

Beispiel 1

Vorläufige Kammerumlagen 2026	€ 1.726,-	
Endgültige Kammerumlagen 2026	€ 815,-	
Guthaben	€ 911,-	Rückzahlung an das Kammermitglied binnen 4 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides.

Beispiel 2

Vorläufige Kammerumlagen 2026	€ 778,-	
Endgültige Kammerumlagen 2026	€ 3.080,-	
Nachzahlung	€ 2.302,-	Nachzahlung durch das Kammermitglied binnen 4 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides zinsfrei, danach Verrechnung von Verzugszinsen.

Um die Rücküberweisung anfallender Guthaben zu ermöglichen, erhalten Sie gleichzeitig mit dem Bescheid über die Festsetzung der endgültigen Kammerumlage ein Formular für die Abwicklung der Rücküberweisung. Für die Gewährleistung einer raschen und fristgerechten Bearbeitung ersuchen wir um Retournierung des vollständig ausgefüllten Formulars, insbesondere um die Angabe der korrekten Kontodaten.

Gemäß § 4 Abs. 5 UO ist ein allfälliges Guthaben aus der Kammerumlagenabrechnung zur Deckung von fälligen Umlagenrückständen aus den Vorjahren heranzuziehen.

6 Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage wird in § 1 der Umlagenordnung folgendermaßen definiert:

§ 1 Abs. 2 bis 3 UO lautet:

- „(2) Die Bemessungsgrundlage ist das gesamte in Österreich zu versteuernde Jahreseinkommen aus ärztlicher Tätigkeit des jeweils drittvorangegangenen Kalenderjahres, soweit es im Bereich des Bundeslandes Wien erzielt wurde. Zu den Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit zählen auch Gewinnanteile der Gesellschafter von Gesellschaften, deren Geschäftszweck nur unter der verantwortlichen Leitung eines/einer zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arztes/Ärztin verwirklicht werden kann; dazu gehören auch Einkünfte aus Gruppenpraxen. Der Bemessungsgrundlage sind die jährlich entrichteten Fondsbeiträge sowie die Beiträge für die Krankenunterstützung hinzuzurechnen.
- (2a) Bei Kammermitgliedern, die Gesellschafter einer Gruppenpraxis in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind in die Bemessungsgrundlage der jeweilige Gewinnanteil am Bilanzgewinn der Gesellschaft, ermittelt nach den Bestimmungen des UGB, ohne Berücksichtigung von Gewinn- und Verlustvortrag. Der Bemessungsgrundlage sind die jährlich entrichteten Fondsbeiträge sowie die Beiträge für die Krankenunterstützung hinzuzurechnen.
- (3) Bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 sind bei ÄrztInnen, die den ärztlichen Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, die steuerfreien und steuerbegünstigten Bezüge gem. § 67 Abs.1 und Abs.2 EStG 1988 im Ausmaß der Steuerbegünstigung nicht zu berücksichtigen. Steuerfreie und steuerbegünstigte Zulagen und Zuschläge gem. § 68 Abs.1 und Abs. 2 EStG 1988 sind ebenfalls im Ausmaß der Steuerbegünstigung bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nicht zu berücksichtigen.“

Zu den Einkünften zählen gemäß § 22 Z 3 EStG 1988 auch Gewinnanteile der Gesellschafter von Gesellschaften, deren Geschäftszweck nur unter der verantwortlichen Leitung eines zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arztes/Ärztin verwirklicht werden kann, sowie Einkünfte aus Gruppenpraxen.

Ein Abzug oder anteiliger Abzug von Sonderausgaben oder wegen außergewöhnlicher Belastung ist nicht zulässig.

Von der so ermittelten Summe werden gem. § 1 Abs. 4 der UO die ersten € 14.500, - nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen

Die Kammerumlage wird grundsätzlich und abgesehen von den in der Umlagenordnung vorgesehenen Fixbeiträgen jeweils als eine gewinnabhängige Umlage ermittelt und beträgt, wie erwähnt, 2,2 v. H. (höchstens € 36.000, -- p.a.) der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage ist das gesamte in Österreich zu versteuernde Jahreseinkommen aus ärztlicher Tätigkeit des jeweils drittvorangegangenen Kalenderjahres, soweit es im Bereich des Bundeslandes Wien erzielt wurde.

6.1 Einkommensunterlagen bei ausschließlich niedergelassenen Ärzt*innen

Zur Berechnung der endgültigen Kammerumlage 2026 ist bei ausschließlich niedergelassenen Ärzt*innen

- der vollständige Einkommensteuerbescheid 2023

vorzulegen.

Aus den Einkommensteuerbescheiden des Finanzamtes ist leider nicht immer ersichtlich, ob allfällige Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit oder aus anderen selbständigen Tätigkeiten des Kammermitgliedes erwirtschaftet wurden. Aus diesen Gründen ist die Vorlage

- der vollständigen **Einnahmen-/Ausgabenrechnung 2023** bzw.
- der **Beilagen zur Einkommensteuererklärung**, in der die Aufteilung beinhaltet ist,
- der vollständigen **Gewinn- und Verlustrechnung 2023 und Bilanz 2023** bei bilanzierenden Ärzt*innen

erforderlich, um diese Einkommensbestandteile nicht in die Bemessungsgrundlage einfließen zu lassen. Nicht ausreichend ist die Vorlage der Einkommensteuererklärung!

6.2 Einkommensunterlagen bei ausschließlich angestellten Ärzt*innen

Bei ausschließlich angestellten Ärzt*innen ist

- der vollständige Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung des Jahres 2023

vorzulegen.

Wurde keine Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt (diese ist nur erforderlich, wenn zusätzliche Werbungskosten beim Finanzamt geltend gemacht werden), ist die Vorlage

- des Jahreslohnzettels L16 des Jahres 2023 ausreichend.

6.3 Einkommensunterlagen bei Kammermitgliedern, die Gesellschafter*innen einer ÄrzteGmbH sind

Bei Kammermitgliedern, die Gesellschafter*innen einer ÄrzteGmbH sind, wird für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der jeweilige Gewinnanteil am nach dem UGB ermittelten Bilanzgewinn ohne Berücksichtigung des Gewinn-/Verlustvortrages herangezogen.

Zur Berechnung der endgültigen Kammerumlagen sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

- Jahresabschluss 2023,
- Einkommenssteuerbescheid 2023,
- gegebenenfalls Einnahmen- Ausgaben- Rechnung 2023,
- Umsatzsteuerbescheid 2023,
- Firmenbuchauszug und sonstige Belege, aus denen der Geschäfts- und Gewinnanteil ersichtlich ist.

6.4 Welche Einkommensbestandteile werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen?

- die **Bruttobezüge abzüglich der steuerfreien und sonstigen Bezüge** (Pos. 210 abzüglich Pos. 215 abzüglich Pos. 220 lt. Jahreslohnzettel L16),
- **abzüglich der Werbungskosten** (Pos. 226, Pos. 230 lt. Jahreslohnzettel L16 und andere Werbungskosten lt. Einkommensteuerbescheid),
- die **Sonderklassegelder**,
- die **Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit** inkl. der Gewinnanteile aus Gesellschaften sowie den Einkünften aus Gruppenpraxen,
- der **Gewinnanteil am Bilanzgewinn der Gruppenpraxis**, die als GmbH geführt wird, ohne Berücksichtigung von Gewinn- und Verlustvortrag,
- die im Bemessungsjahr entrichteten Beitragszahlungen (**Fondsbeitrag von vor 3 Jahren**). Das sind alle Einzahlungen, die im Bemessungsjahr zwischen dem 01.01. und dem 31.12. an den Wohlfahrtsfonds geleistet wurden, einschließlich der Einzahlungen für Krankenunterstützung, ausgenommen Zahlungen für die Kammerumlage.

Zur Bemessungsgrundlage zählen demnach nur Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 ÄrzteG.

Neben der kurativen Tätigkeit gelten als ärztliche Tätigkeiten jedenfalls auch (demonstrative Aufzählung):

- Erstellung von medizinischen Gutachten
- Vorträge zu medizinischen Themen
- Lehraufträge für medizinische Fächer
- Forschungstätigkeit im Bereich Medizin
- medizinische Konsulententätigkeit
- Geschäftsführertätigkeit im Rahmen einer ärztlichen Leitung
- Traditionelle Chinesische Medizin (TCM)
- Einnahmen aus der Vermietung einer Ordination oder aus der Vermietung von Ordinationsgeräten
- Totenbeschau
- Amts- und Militärärzt*innen mit freiberuflicher Tätigkeit: sowohl das Einkommen aus amtsärztlicher als auch aus freiberuflicher oder nicht-amtsärztlicher angestellter Tätigkeit werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen

6.5 Kammerumlagen für Turnusärzt*innen in den ersten drei Jahren und niedergelassene Ärzt*innen in den ersten drei Jahren nach Eröffnung der Erstordination

Für Turnusärzt*innen in den ersten 3 Jahren ihrer Ausbildung und für ausschließlich niedergelassene Ärzt*innen in den ersten 3 Jahren nach Eröffnung der Erstordination im Bereich der Ärztekammer für Wien werden gemäß § 1 Abs. 5 UO EUR 60,- pro Kalenderjahr zuzüglich der Fixumlagen gemäß § 2 UO vorgeschrieben:

Sollte die Ermäßigung nicht für das ganze Jahr 2026 durchgehend sein, wird diese nur aliquot berücksichtigt und die verbleibenden Monate anhand der Einkommensunterlagen berechnet.

6.6 Ordentliche Kammerangehörige, die eine Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen

Für Ärzt*innen, die als ordentliche Kammerangehörige Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen, errechnet sich die Bemessungsgrundlage für die Kammerumalge nach den allgemeinen Grundsätzen gem. § 1 der Umlagenordnung.

7 Erforderliche Unterlagen

Die erforderlichen Unterlagen sind **bis spätestens 15. September 2026** vollständig an die

Ärztammer für Wien

p.A. Concisa Vorsorgeberatung und Management AG Traungasse 14–16

1030 Wien, oder

per E-Mail an aerzte@concisa.at

zu übermitteln.

Sie haben aber auch die Möglichkeit, Ihre Einkommensunterlagen sicher und DSGVO-konform über den folgenden Link zu übermitteln:

https://pkdatentransfer.at/submit/Datenservice_Concisa_WFF

7.1 Übersicht über die erforderlichen Angaben

	Jahresbrutto- (grund) gehalt	Werbungs- kosten	Gewinn	Umsatz*	Gewinn- anteil
niedergelassene Ärzt*innen/Zahnärzt*innen ohne Dienstverhältnis mit Kassenpraxis			●	●	
niedergelassene Ärzt*innen/Zahnärzt*innen ohne Dienstverhältnis mit Privatpraxis			●	●	
angestellte Ärzt*innen/Zahnärzt*innen ohne Sondergebühren und ohne Ordination	●	●			
angestellte sowie pragmatisierte Ärzt*innen/Zahnärzt*innen mit Einkommen aus Sondergebühren und/oder Ordination	●	●	●	●	
Wohnsitzärzt*innen/ Wohnsitzzahnärzt*innen und Ärzt*innen/Zahnärzt*innen, die die Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen und die den ärztlichen/zahnärztlichen Beruf weiterhin ausüben und nicht befreit sind			●	●	
Gesellschafter*innen einer ÄrzteGmbH					●
Gesellschafter*innen einer ÄrzteOG			●	●	●

*) nur erforderlich bei 3%-Berechnung (siehe dazu Punkt 8.4)

Welche Positionen werden für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage herangezogen?

- Bruttobezüge gemäß § 25 EStG (Pos. 210) lt. Jahreslohnzettel L16
- Steuerfreie Bezüge gemäß § 68 Abs. 1 und 2 EStG (Pos. 215) lt. Jahreslohnzettel L16
- Sonstige Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 EStG vor Abzug der SV-Beiträge (Pos. 220) lt. Jahreslohnzettel L16
- SV-Beiträge für laufende Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 EStG fester Steuersatz (Pos. 230)
- SV-Beiträge für mit festem Satz versteuerten Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 EStG (Pos. 226)

Alle Positionen werden dem Jahreslohnzettel L16 entnommen. Liegt ein Einkommensteuerbescheid bzw. Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung vor, so werden diese Positionen der Seite „Lohnzettel und Meldungen“ entnommen. Die Positionen 230 und 226 zählen zu den Werbungskosten.

Steuerfreie und steuerbegünstigte Zulagen und Zuschläge gemäß §§ 67 und 68 Abs.1 und Abs. 2 EStG 1988 werden im Ausmaß der Steuerbegünstigung nicht berücksichtigt.

■ andere Werbungskosten

Dazu zählen die Pendlerpauschale und die Beiträge zur Interessensvertretung. Diese sind dem Jahreslohnzettel L16 zu entnehmen. Liegt Ihnen ein Einkommensteuerbescheid bzw. Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung vor, so entnehmen Sie diese Positionen der Seite „Lohnzettel und Meldungen“.

Weiters sind diese auf dem entsprechenden Bescheid unter dem Titel „Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte“ ausgewiesen. Zumindest wird jedoch der allgemeine Werbungskostenpauschalbetrag von € 132,- berücksichtigt.

Werbungskosten verringern Ihre Kammerumlage, da sie nicht zur Bemessungsgrundlage für die Kammerumlage zählen.

■ Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit

Herangezogen wird der Gewinn aus ärztlicher Tätigkeit.

Bei angestellten Ärzt*innen werden die Einkünfte aus Sonderklassegehalder abzüglich der darauf anfallenden Werbungskosten herangezogen.

Nicht in die Bemessungsgrundlage fallen alle nichtärztlichen Tätigkeiten.

Bei Ärzt*innen, die an einer Gesellschaft beteiligt sind, die nur unter Leitung von Ärzt*innen betrieben werden kann, zählen die Gewinnanteile sowie der Gewinn aus der Veräußerung dieser Anteile ebenfalls zur Bemessungsgrundlage. Zur Bemessungsgrundlage gehören auch Einkünfte aus Gruppenpraxen.

■ Gewinnanteil am Bilanzgewinn einer ÄrzteGmbH

Bei Kammermitgliedern, die Gesellschafter einer Gruppenpraxis in der Rechtsform einer GmbH sind, wird als Bemessungsgrundlage der jeweilige Gewinnanteil am Bilanzgewinn der Gesellschaft, ermittelt nach den Bestimmungen des UGB, ohne Berücksichtigung von Gewinn- und Verlustvortrag herangezogen.

7.2 Berechnungsbeispiele

Beispiel Angestellte Ärzt*innen mit zusätzlichem Einkommen aus Sonderklassegeldern

Beispiel		
Bruttobezüge	210	40.500,00
steuerfreie Bezüge	215	- 3.700,00
sonstige Bezüge	220	- 5.000,00
reduzierter Jahresbruttogehalt	210-215-220	31.800,00
SV Beiträge auf voll besteuerte Bezüge	230	- 6.000,00
SV auf Bezüge mit festem Steuersatz	226	- 0,00
andere Werbungskosten		- 132,00
Zwischensumme		25.668,00
Gewinn		2.500,00
FB (alle Beitragszahlungen) von vor 3 Jahren		3.000,00
BMGL		31.168,00
Abzüglich der ersten € 14.500,00		-14.500,00
BMGL effektiv		16.668,00
Kammerumlagen	2,20%	366,70

zuzüglich allfällige zusätzlichen Umlagen gemäß § 2 der Umlagenordnung

Beispiel Niedergelassene Ärzt*innen mit Kassenpraxis und Privathonoraren

Beispiel		
Bruttobezüge	210	0,00
steuerfreie Bezüge	215	- 0,00
sonstige Bezüge	220	- 0,00
reduzierter Jahresbruttogehalt	210-215-220	0,00
SV Beiträge auf voll besteuerte Bezüge	230	- 0,00
SV auf Bezüge mit festem Steuersatz	226	- 0,00
andere Werbungskosten		- 0,00
Zwischensumme		0,00
Gewinn		50.000,00
FB (alle Beitragszahlungen) von vor 3 Jahren		8.600,00
BMGL		58.600,00
Abzüglich der ersten € 14.500,00		-14.500,00
BMGL effektiv		44.100,00
Kammerumlagen	2,20 %	970,20

zuzüglich allfällige zusätzlichen Umlagen gemäß § 2 der Umlagenordnung

Beispiel Niedergelassene Ärzt*innen mit Anstellung

Beispiel		
Bruttobezüge	210	70.000,00
steuerfreie Bezüge	215	- 4.800,00
sonstige Bezüge	220	- 9.300,00
reduzierter Jahresbruttogehalt	210-215-220	55.900,00
SV Beiträge auf voll besteuerte Bezüge	230	- 15.200,00
SV auf Bezüge mit festem Steuersatz	226	- 0,00
andere Werbungskosten		- 132,00
Zwischensumme		40.568,00
Gewinn		60.000,00
FB (alle Beitragszahlungen) von vor 3 Jahren		4.200,00
BMGL		104.768,00
Abzüglich der ersten € 14.500,00		-14.500,00
BMGL effektiv		90.268,00
Kammerumlagen	2.20 %	1.985,90

zuzüglich allfällige zusätzlichen Umlagen gemäß § 2 der Umlagenordnung

8 Sonderfälle, Ausnahmen, mögliche Probleme

8.1 Erstanmeldung im Jahr 2024 oder später

Haben Sie sich erst 2024 oder später in die Ärzteliste eintragen lassen, kann die Bemessungsgrundlage nicht auf Basis des Jahres 2023 ermittelt werden. Es werden die Unterlagen des Jahres 2026 zur Bemessung der Kammerumlagen 2026 herangezogen.

Da in diesen Fällen eine Vorlage der Unterlagen erst nach Ablauf des Jahres 2026 möglich ist, ersuchen wir Sie, uns die notwendigen Unterlagen, wenn Sie diese - nach Ablauf des Jahres 2026 - komplettiert haben, spätestens jedoch bis 31. März 2027, zu übersenden.

8.2 Kein Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit im Jahr 2023

Wenn Sie bereits 2023 in der Ärzteliste eingetragen waren, aber in diesem Jahr keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt haben, wird bei entsprechendem Nachweis für das Jahr 2026 nur die Mindestkammerumlage von € 100,- p.a. zuzüglich allfälliger zusätzlicher Umlagen gemäß § 2 der UO (sog. Fixumlagen) verrechnet

8.3 Zugang aus einem anderen Bundesland

Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage bezieht sich ausschließlich auf Ihre Tätigkeit als Ärzt*in im Bundesland Wien im Jahr 2023. Die in anderen Bundesländern bezogenen Einkommen sind nicht Basis für die Ermittlung der Kammerumlage. Eingehoben wird die Kammerumlage nur anteilmäßig für die Dauer der tatsächlichen Kammerangehörigkeit zur Ärztekammer für Wien.

Werden Einnahmen in anderen Bundesländern erzielt, so sind diese grundsätzlich nicht Bestandteil der Umlagenbemessung in Wien. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn Sie nur über eine einzige Eintragung in die Ärzteliste verfügen und somit ihre Einnahmen ausschließlich dieser Eintragung zugeordnet werden können, weil es andere Anknüpfungspunkte für eine Bemessung nicht gibt.

8.4 Ihr Einkommen im Jahr 2026 ist wesentlich geringer als jenes im Jahr 2023

Dies kann der Fall sein, wenn Sie 2023 ein höheres Einkommen hatten als 2026 oder wenn Sie 2023 als angestellte/r Arzt/Ärztin in Pension gingen und weiterhin ärztlich tätig sind.

Diese Tatsache aber hat nur dann eine Auswirkung auf die Höhe der Kammerumlage 2026, wenn die Kammerumlagen gemäß den Unterlagen des Jahres 2023 das Ausmaß von 3 % der Einnahmen (d.h. des Umsatzes und/oder des Bruttojahresgehaltes) aus ärztlicher Tätigkeit des Jahres 2026 übersteigen. In diesem Fall können Sie jederzeit einen Antrag auf 3%-Berechnung stellen.

8.5 Erlassmöglichkeiten

- des Grundwehrdienstes: der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab Antreten des Grundwehrdienstes zu stellen,
- des Zivildienstes: der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab Antreten des Zivildienstes zu stellen.
- des Mutterschutzes sowie des Karenzurlaubes nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes oder des Väter-Karenzgesetzes, sowie der geburtsbedingten Aussetzung einer freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit: der Antrag ist innerhalb von drei Jahren ab Geburt des Kindes, Beginn des Mutterschutzes bzw. der Karenz oder Tag der Niederlegung der freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit zu stellen,
- des Karenzurlaubes nach dienstrechtlichen Vorschriften: der Antrag ist innerhalb von drei Jahren ab Beginn des Karenzurlaubes zu stellen,
- im Falle einer über 30 Tage währenden Berufsunfähigkeit: der Antrag ist zu Beginn der Berufsunfähigkeit innerhalb von einem Jahr zu stellen.

Der Eintritt des Ereignisfalles ist von dem/der Antragsteller*in jeweils entsprechend nachzuweisen. Die Kammerumlagen können ermäßigt oder zur Gänze erlassen werden.

Verspätete Anträge werden nicht berücksichtigt. Anträge auf Verlängerung sind innerhalb eines Jahres ab Ende des gewährten Beitragserlasses schriftlich zu stellen.

8.6 Beginn der Kammermitgliedschaft im Jahr 2026

Werden Sie erst im Laufe des Jahres 2026 Mitglied der Ärztekammer für Wien, werden die Kammerumlagen auf Basis der Unterlagen des Jahres 2026 ermittelt und aliquot für die entsprechenden Monate vorgeschrieben.

8.7 Ermäßigung in den ersten 3 Jahren der Ausbildung bzw. Erstpraxis im Bereich der Ärztekammer für Wien

In den ersten 3 Jahren der Ausbildung im Bereich der Ärztekammer für Wien sowie in den ersten drei Jahren nach Eröffnung der Erstordination im Bereich der Ärztekammer für Wien beträgt die Kammerumlage € 60,-- p.a. Endet dieser Ermäßigungszeitraum während des Jahres, kommt es zu einer aliquoten Berücksichtigung der ermäßigten Monate. Die übrigen Monate werden anhand der zu übermittelnden Einkommensunterlagen ermittelt.

8.8 Auslaufen der Ermäßigung im Jahr 2026

In diesem Fall ist die Kammerumlage für die Dauer der Ermäßigung mit aliquot € 60,-- p.a. zuzüglich der Fixumlagen begrenzt. Für die restlichen Monate besteht jedoch normale Umlagenpflicht, sodass für diesen Zeitraum – wie oben beschrieben – die Einkommensunterlagen des drittvorangegangenen oder aber des aktuellen Jahres vorzulegen sind.

9 Termine für die Kammerumlagenabrechnung 2026

bis 15. September 2026	Übermittlung der Einkommensunterlagen 202.
bis 31. März 2027	Übermittlung der Einkommensunterlagen 2025 all jener Ärzt*innen mit Eintragung in die Ärzteliste 2023 oder später.
bis 30. Juni 2027	Versand der Bescheide über die endgültigen Kammerumlagen

Nach Ablauf des Beitragsjahres wird die endgültige Kammerumlage ehestmöglich festgesetzt.

10 Kontakt und Datenübermittlung

Concisa Vorsorgeberatung und Management AG

Traungasse 14-16
1030 Wien

Mo, Mi und Do 08:00–16:00,
Di 08:00–18:00,
Fr 08:00–14:00.

Telefon +43 1 501 72-0
Telefax +43 1 501 72-1977
E-Mail: aerzte@concisa.at

Concisa
Vorsorgeberatung und
Management AG

Im Auftrag der Ärztekammer für Wien
Wohlfahrtsfonds



Sie haben die Möglichkeit, Ihre Einkommensunterlagen sicher und DSGVO-konform über folgenden Link zu übermitteln:

https://pkdatentransfer.at/submit/Datenservice_Concisa_WFF